

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Nachbarschaftshilfe der Gemeinde Roggenburg  
(Nachbarschaftshilfegebührensatzung)**

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Nachbarschaftshilfegebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtung Nachbarschaftshilfe Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die alltagsnahen Unterstützungsleistungen der Nachbarschaftshilfe benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührensatz und -maßstab**

- (1) Für haushaltsnahe Dienstleistungen beträgt die Gebühr 9,00 € je Stunde. Die erste angefangene Stunde wird in voller Höhe berechnet, ab der zweiten Stunde erfolgt die Abrechnung je angefangene Viertelstunde.
- (2) Für Fahrdienste beträgt die Gebühr 9,00 € je Stunde. Die erste angefangene Stunde wird in voller Höhe berechnet, ab der zweiten Stunde erfolgt die Abrechnung je angefangene Viertelstunde.

Zusätzlich wird eine Gebühr von 0,30 € je vollen gefahrenen Kilometer erhoben. Die vollen gefahrenen 0 bis 60 Kilometer werden nicht berechnet, berechnet werden nur die vollen gefahrenen Kilometer ab dem 61. Kilometer.

**§ 4  
Entstehen der Gebüherschuld**

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Ausführung der gebuchten alltagsnahen Unterstützungsleistung durch den von der Koordinationsstelle eingeteilten ehrenamtlichen Helfer.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle  
Erster Bürgermeister